

94. Juden und Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die im Ausland eine Ehe miteinander eingehen, sind nur dann strafbar, wenn sie damit das BlutSchG. umgehen wollen. An dieser Sonderregelung des BlutSchG. hat auch die Neufassung der §§ 3 ffg. StGB. (Bd. v. 6. Mai 1940 RGBl. I S. 754) nichts geändert.

II. Straffenat. Urt. v. 5. November 1942 g. W. 2 D 395/42.

I. Landgericht Prenzlau.

Auß den Gründen:

Die Angeklagte ist Staatsangehörige deutschen Blutes. Das LG. hat sie wegen Verbrechen gegen die §§ 1, 5 Abs. 1 BlutSchG. verurteilt, weil sie im März 1938 in London mit dem — inzwischen verstorbenen — jüdischen Kaufmann W. die Ehe geschlossen hat.

Die Revision der Angeklagten ist begründet.

Das LG. hat geprüft, ob die Angeklagte die Ehe mit W. zur Umgehung des BlutSchG. im Auslande geschlossen habe. Es hat diese Frage verneint; es stellt fest, die Angeklagte habe, wie ihr nicht zu widerlegen sei, den Entschluß, W. zu ehelichen, erst gefaßt, nachdem sie das Reichsgebiet verlassen habe, und nur deshalb, weil sich ihrem Verbleiben in Holland, wohin sie ausgewandert sei, Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten, die nach ihrer Meinung auf andere Weise als durch die Eheschließung mit W. nicht zu beheben gewesen seien.

Gleichwohl hat das LG. die Angeklagte verurteilt. Es stützt sich dabei auf die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 StGB. i. d. F. d. Bd. über den Geltungsbereich des Strafrechtes v. 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754), die es gemäß dem Art. III Abs. 3 B. d. rückwirkend anwendet.

Die Annahme des LG., der § 3 StGB. n. F. rechtfertige eine Bestrafung der Angeklagten wegen der Eheschließung im Auslande

selbst dann, wenn sie die Ehe nicht zur Umgehung des BlutSchG. geschlossen habe, ist rechtsirrig. Sie beruht ersichtlich darauf, daß das LG. die Entscheidung des Senats v. 5. Dezember 1940 (RGSt. Bd. 74 S. 397, 400), die es anführt, unrichtig auslegt. Diese Entscheidung bezieht sich, soweit sie den Tatbestand der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 BlutSchG. betrifft, — ebenso wie die Entscheidung RGSt. Bd. 73 S. 142 — nur auf die zur Umgehung des BlutSchG. im Auslande geschlossene Ehe („Umgehungstat“). Der Senat hat darin u. a. ausgeführt: Die Vorschriften des § 4 StGB. a. F., die eine Verfolgung von Auslandstaten einschränkten, seien durch die im § 5 Abs. 1 BlutSchG. enthaltene Sonderregelung als dahin erweitert anzusehen, daß der Verstoß gegen die §§ 1 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1 BlutSchG. jedenfalls dann im Inlande strafbar sei, wenn die Eheschließung zur Umgehung des BlutSchG. im Auslande vorgenommen worden sei. Im Anschlusse daran wird die Rechtslage nach dem § 3 StGB. n. F. erörtert; es wird dargelegt, daß die von einem deutschblütigen Reichsangehörigen zur Umgehung des BlutSchG. im Auslande geschlossene Ehe jetzt gemäß dem § 3 Abs. 1 StGB. n. F. ausdrücklich strafbar sei. Zwar kenne die Gesetzgebung des ausländischen Staates, der in Betracht komme, kein der deutschen Gesetzgebung entsprechendes Mafserecht; die Tat sei also nach dem Rechte des Tatortes nicht mit Strafe bedroht (§ 3 Abs. 2 StGB. n. F.); aber schon die Tatsache, daß das BlutSchG. die Auslandszwehe ausdrücklich erfasse, zeige gleichwohl, daß „eine solche Tat“ nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Tatortes ein strafwürdiges Unrecht sei. Das LG., das diese Ausführungen aus RGSt. Bd. 74 S. 397, 400 z. T. fast wörtlich anführt, hat sie ersichtlich dahin verstanden, daß mit den Worten „eine solche Tat“ (a. a. O. S. 400 Abs. 3 drittlezte Zeile) nicht nur die „Umgehungstat“, d. h. die zur Umgehung des BlutSchG. im Auslande vorgenommene Eheschließung, sondern jede Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes im Auslande gemeint sei. Das trifft indes nicht zu; vielmehr ist darunter nur die Ehe mit einem jüdischen Partner zu verstehen, die ein deutschblütiger Reichsangehöriger zur Umgehung des BlutSchG. im Auslande geschlossen hat. Nur die zur Umgehung des Gesetzes im Auslande geschlossene Ehe wird durch den § 1 BlutSchG. erfasst, und die Strafbestimmung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes verweist ausdrücklich

auf den § 1 des Gesetzes, bezieht sich also auch nur auf die Auslands-
ehen in dem dort bezeichneten Umfange, nämlich auf solche Ehen,
die zur Umgehung des Gesetzes im Auslande geschlossen werden.
Das BlutSchG. enthält insoweit für die Bestrafung von Eheschlie-
ßungen im Auslande eine Sonderregelung. Diese geht den allgemeinen
Regeln der §§ 3 flg. StGB. n. F. vor; sie bedeutet im Ergebnisse dem
§ 4 Abs. 3 StGB. n. F. gegenüber eine Erweiterung (RGSt. Bd. 74
S. 397, 401), gegenüber dem § 3 Abs. 1 und 2 StGB. n. F. eine
Einschränkung. Strafbar ist daher nur die Ehe, die zur Umgehung
des Gesetzes im Auslande geschlossen wird (vgl. auch Löfener-Knost
Münchener Gesetze 4. Aufl. 1941 S. 131, Erl. 2 zum § 5 BlutSchG.).

Nach alledem ist das Urteil aufzuheben.

Bei der neuen Verhandlung wird das LG. aber wiederum zu
prüfen haben, ob die Angeklagte die Ehe zur Umgehung des Blut-
SchG. (vgl. RGSt. Bd. 74 S. 397, 398) geschlossen oder ob ihr diese
Absicht gefehlt hat. Das LG. hat bisher nur die Einlassung der An-
geklagten verwertet, die es als nicht zu widerlegen bezeichnet. Es
wird aber die Richtigkeit der Einlassung, soweit das möglich ist, nach-
prüfen und etwa verfügbare Beweise erheben müssen. Dabei wird
es besonders notwendig sein, daß das LG. eingehender als bisher
im Urteil erörtert, welcher Art die Beziehungen gewesen sind, die
die Angeklagte vor der Auswanderung zu W. gehabt hat. Wesent-
lich kann weiter z. B. sein, warum sich die Angeklagte gerade nach
Holland begeben hat, wohin auch W. vorher ausgewandert war, ob sie
W. von ihrem Kommen selbst oder durch andere verständigt hat, welche
Absichten sie vor ihrer Ausreise nach Holland — besonders etwa mit
Beziehung auf W. — geäußert hat. Von Bedeutung kann auch sein,
wie sich die Beziehungen der Angeklagten zu W. in Holland vor der
Eheschließung gestaltet haben; sie gestatten möglicherweise Rück-
schlüsse auf die Absicht, die die Angeklagte mit der Eheschließung
verfolgt hat. Daß sie sich dazu erst nach dem Verlassen des Reichs-
gebietes entschlossen hat, würde übrigens für sich allein nicht der An-
nahme entgegenstehen, daß sie in der Absicht gehandelt habe, das Ge-
setz zu umgehen. Für diese Frage wird schließlich auch zu erörtern
sein, warum sich die Angeklagte nicht bei der Stelle, die für sie als
Reichsangehörige in erster Linie in Betracht kam, bei dem deutschen
Konsulat, erkundigt hat, ob sie im Auslande mit W. die Ehe schließen
dürfe.